

Deutsch als Amtssprache – Besonderheiten der Kanzleisprache und ihres Wortschatzes

Überarbeitete Fassung des auf dem Symposium „die Sprache Deutsch“ im Deutschen Historischen Museum Berlin (am 7. und 8. März 2008) gehaltenen Vortrages

von Prof. Dr. Heinz-Günther Borck, Universität Trier,
Direktor des Landeshauptarchivs Koblenz a.D.

Das Wort „Amtssprache“ geht uns heute geläufig von der Zunge: das verdanken wir insbesondere der Europäischen Union, in der seit Gründung der EWG 1957 die Amtssprachen¹ – ursprünglich die vier der Gründungsstaaten, seit neuestem weitere 19², und noch mehr Bewerber stehen an – eine herausgehobene Rolle in der politischen Diskussion gespielt haben (Folie 2). Deutschland ist heute von Staaten umgeben, in deren Verfassung eine oder mehrere Amtssprachen (unter wechselnden Bezeichnungen) festgeschrieben sind (Folie 3)³. Darüber kann man leicht vergessen, daß es noch im 19. Jahrhundert den Begriff der Amtssprache im Deutschen nicht gab; wohl aber waren Kanzleideutsch und Kanzleistil bekannt (Folie 4,5)⁴

Wir werden einen Blick auf die historischen Ursachen werfen, um schließlich in die Gegenwart zurückzukehren.

Nachdem Karl der Große zu Weihnachten 800 von Papst Leo III. unter umstrittenen Umständen zum Kaiser gekrönt worden war und damit nach späterer Geschichtsauffassung das alte Römische Reich, mit dessen Untergang eigentlich das Jüngste Gericht verbunden sein sollte, fortsetzte, wandte sich der Herrscher, in dessen Kanzleien lateinisch schreibende Mönche Urkunden ausfertigten, im Zuge seiner karolingischen Reichs- und Kulturpolitik auch der Pflege der eigenen, der Volkssprache zu. Einhard berichtet über die Sammlung germanischer Heldenlieder, die Pflege der Grammatik der Volkssprache und die Umbenennung lateinischer Bezeichnungen für Monate und Winde (Folie 6)⁵.

Die offizielle Titulatur (Folie 7)⁶ distanziert sich mit der Formel „a deo coronatus“ - wie es 500 Jahre später auch Kaiser Ludwig der Bayer tat, als er im Licet Juris 1338⁷ die kaiserliche Würde als „immediate a solo deo“ herrührend beschrieb - von einem päpstlichen Krönungsanspruch und sah in Franken und Langobarden, nicht in Rom die tragenden Säulen des Reiches. Daß die lateinische Schriftsprache von der Bevölkerung nicht verstanden wurde und zwischen der nachmals als „deutsch“ bezeichneten östlichen und der westlichen Reichshälfte bereits damals Verständigungsschwierigkeiten bestanden, zeigen die bei Nithard überlieferten Straßburger Eide von 842⁸, die am Beginn jener fränkischen Reichsteilungen des 9. Jahrhunderts stehen, die

1 Vertrag vom 25. 3. 1957 mit zahlreichen Änderungen (BGBl. II 1957 S. 766ff, 1992 S.1253; 1994 S. 2022, 1998 S.387, 2001 S. 1667), zunächst Art. 248 („Dieser Vertrag ist in einer Urschrift in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; er wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt; dieses übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.“), auf Grund des Vertrages von Amsterdam vom 2. 10. 1997 Art. 314 (Veröff. der eur. Gemeinschaften Luxemburg 1997; auch Amtsblatt d. eur. Gem. C 340, 1997)

2 Beitrittsverträge mit Bulgarien und Rumänien vom 25. 4. 2005 in Amtsblatt L 157, 2005

3 Eigener Entwurf HGBorck 2008 (durchgezogene Striche bedeuten mehr als eine Amtssprache) **ABB**.

4 Vgl. dazu Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm. 16 Bde. [in 32 Teilbänden]. Leipzig: S. Hirzel 1854-1960. Quellenverzeichnis 1971, hier Bd. 1, Sp.284 ff. und Bd. 11, Sp. 181 f.

5 Vita Caroli Magni Kap. 29. Vgl. Norbert Richard Wolf, Althochdeutsch-Mittelhochdeutsch, Heidelberg 1981 (= Moser/Wellmann/Wolf, Gesch. d. dt. Sprache Bd. 1, utb 1139), S.66 ff.

6 So heißt es in der divisio regnorum von 806 (MGH Cap. 1 S. 126 ff.): „...a Deo coronatus magnus pacificus imperator, Romanum gubernans imperium, qui et per misericordiam Dei rex Francorum atque Langobardorum...“

7 6. 8. 1338 „de consilio et assensu electorum et aliorum principum imperii declaramus, quod imperialis dignitas et potestas est immediate a solo Deo...“ (Lorenz Weinrich, Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250 (=Ausgew. Quellen zur dt. Gesch. d. Mittelalters Bd. 22), Darmstadt 1977, Nr. 89, S. 290 ff.

8 Nithardi historiarum libri IV in: Quellen zur karolingischen Reichsgeschichte I ed. R. Rau, Darmstadt 1955/93

schließlich das gesamte Mittelreich auch mit seinen romanischsprachigen Bevölkerungsteilen dem ostfränkisch-deutschen Staat eingliederten(Folie8).

Wenngleich die Kanzleien weiter lateinisch schrieben, blieb doch ein wichtiger Kernbereich dessen, was wir heute als staatliches hoheitliches Handeln beschreiben, rein volkssprachig: das war die Rechtsprechung.

Das zeigt sich durch die Jahrhunderte hindurch: Ob es sich um Ottos des Großen Burgbannverleihung an Corvey⁹, um das Wormser Hofrecht von 1024¹⁰, das Hofrecht von Münchweier von 1150¹¹ oder die Landfrieden von 1152¹² und 1221¹³ handelt: überall finden wir deutschsprachige Sachverhalte und Tatbestände in sonst lateinischsprachigen Urkunden.

In voller Entfaltung tritt uns im Sachsenspiegel des Eike von Repgow um 1224/25¹⁴ die Rechtssprache entgegen; zugleich wird die zentrale, staatstragende Bedeutung des Rechts¹⁵ im deutschen Verfassungsleben besonders deutlich(Folien9,10). Erkennbar wird aber auch, daß im gewöhnlichen Gerichtsverfahren deutsch gesprochen wurde, auch wenn die Verhandlung in fremden Sprachen insbesondere vor dem König als oberstem Richter nicht ausgeschlossen war.¹⁶ Im ersten auch in deutscher Sprache veröffentlichten Reichsgesetz, dem Mainzer Reichslandfrieden von 1235¹⁷, spiegelt sich die damalige Verfassungsstruktur, die Bindung von Macht an Recht und das 1231¹⁸ ausgesprochene Verbot der Rechtsetzung ohne Beteiligung der Betroffenen, in den Eingangssätzen des Landfriedens¹⁹ wider, die zugleich Paarungsformeln²⁰ der deutschen Rechtssprache erkennen lassen²¹(Folie11).

In den Kanzleien der Städte, der Fürsten und bald auch des Reiches setzte sich im nachfolgenden Jahrhundert bis 1350 die deutsche Sprache fast völlig durch²². Das hängt nicht nur mit den

(die Eide in Buch III, 5).

Vgl. dazu Kurt Gärtner und Günter Holtus (Hrsgg.), Beiträge zum Sprachkontakt und zu den Urkundensprachen zwischen Maas und Rhein (in= THF Bd. 29), Trier 1995. Darin die Hrsgg. Die erste deutsch-französische Parallelurkunde. Zur Überlieferung und Sprache der Straßburger Eide., S. 97-127

9 vom 19.4.940: „potestatem banni quem burgban vocant“ in: MGH DD O I 27 S. 114, neu abgedr. bei Lorenz Weinrich, Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250 (=Ausgew. Quellen zur dt. Gesch. d. Mittelalters Bd. 22), Darmstadt 1977, Nr. 8 S.26 ff.

10 MGH Const. I 438 S.640 ff. und Weinrich Nr. 23 S. 88 ff.(„weregeldum“ = Wehrgeld)

11 Ebda Nr. 55, S. 202 ff. („rechte, quae nuncupantur ebirweide, stoetweide...“)

12 Ebda Nr. 57 S. 214 ff. (Zf.4 „quod vulgo dicitur asteros hant“=mit hitziger Hand, ohne Vorbedacht)

13 Ebda Nr. 97 S. 384 ff (MGH Const. II 280 S. 394 f. (Sächs. Landfriede vom 1.9.1221: „qui aliquem clam occiderit quod mord dicitur“. Diese Bestimmungen sind z. T. wortgleich übergegangen in die Treuga Heinrici (Königlicher Landfriede) vom Juli 1224 (bei Weinrich Nr. 102, S. 396 ff und MGH Const. II 284 S. 399ff)

14 Druck mit Reproduktion des Textes und Kommentar: Ruth Schmidt-Wiegand und Wolfgang Milde, Der Oldenburger Sachsenspiegel (Codex picturatus Oldenburgensis CIM I 410 der Ldbibl. Old.; dazu Werner Peters und Wolfgang Wallbraun, Text und Übersetzung), Graz 2006 (mit Lit.-Angaben zu früheren Veröffentlichungen)

15 Sachsenspiegel Prolog II „God is selven regt, darumme is eme regt lef“. An späterer Stelle (Landrecht III 54 § 1) wird durch die eidliche Verpflichtung als zentrale Aufgabe des Königs deutlich, „dat he recht sterke unde unrecht krenke...“.

16 Sachsenspiegel Landrecht III 71 §§ 1 und 2

17 Vom 15. 8. 1235 : Weinrich Nr. 119 S. 462 ff. (=MGH Const. II 196 S. 241 ff.)

18 Reichsspruch über das Recht der Landstände v. 1. Mai 1231 bei Weinrich Nr. 108 S. 422 (= MGH Const. II 305 S.420).Darin wird mit Zustimmung der Fürsten entschieden, dass niemand neues Recht schaffen dürfe ohne vorherige Zustimmung der Vornehmen und Großen des Landes („nisi ... consensus primitus habeatur.“)

19 Weinrich Nr. 119 S. 462 ff. Darin heißt es über den Landfrieden : „ de consilio et assensu dilectorum principum ecclesiasticorum et secularium...constitutiones...fecimus promulgari.“, im deutschen Text „Diz ist der frid und getseze, das der Keiser hat getan mit der fursten rat uber alle diutschiu rich.“ (Anm. 2-2)

20 Viele Beispiele bei Kurt Gärtner u. Günter Holthus (Hrsgg.), Überlieferungs-und Aneignungsprozesse im 13. und 14. Jh. auf dem Gebiet der westmitteldeutschen und ostfranzösischen Urkunden- und Literatursprachen. Beiträge zum Kolloquium vom 20. bis 22. Juni 2001 in Trier (= Trierer Historische Forschungen Bd. 59), Trier 2005. Darin insbes. Rudolf Steffens, Sprachwandel und Sprachvariation im Mainzer Schreibdialekt des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit (mit Berücksichtigung des „Friedgebots“ vom Jahre 1300) S. 195 ff., hier bes. S.201 ff.

21 In § 4 der lateinischen und § 10 der deutschen Fassung ist gleichermaßen von „e(ren) los und rehtlos“ die Rede.

22 Und zwar im ganzen mitteleuropäischen Raum. Aufsatzsammlungen in: Beiträge zur Kanzleisprachenforschung,

erwähnten Rechtsstrukturen, die eine Beteiligung der deutsch sprechenden Stände erzwangen, sondern auch mit der wachsenden Bedeutung der Städte im Staats- und Wirtschaftsleben²³, mit der Globalisierung der Handelsbeziehungen und der damit verbundenen Ausdehnung der Schreibtätigkeit städtischer und anderer Kanzleien zusammen²⁴(Folie12)- sie alle sprachen deutsch, und ähnlich wie schon in der mittelhochdeutschen Dichtung der Stauferzeit²⁵ strebten die Schreiber mit Rücksicht auf die Korrespondenzpartner – so für Köln untersucht²⁶ - eine ausgeglichene, eher mundartunabhängige Kanzleisprache an, die in verschiedenen Kanzleien entstand²⁷. Das Süd-Nord-Kulturgefälle²⁸ und die gleichgerichteten Haupthandelswege mögen dazu beigetragen haben, daß die südlichen, oberdeutschen Mundarten in einem zeitlich und örtlich unterschiedlichen Ausmaß sich schon vor Luther immer stärker durchgesetzt hatten²⁹(Folie13); der ausgleichssprachlichen Entwicklung dienten aber auch Bevölkerungsvermehrung und Ostsiedlung, denn hier flossen verschiedene Mundarten zusammen(Folie14).

Umso erstaunlicher, daß Karl IV. in der Goldenen Bulle von 1356³⁰(Folie15-19) noch einmal eine der wichtigsten Leges fundamentales in lateinischer Sprache veröffentlichte und damit eine allerdings kurzzeitige Reaktion gegen die zuletzt überwiegend deutsche Sprache der Reichskanzlei unter Ludwig dem Bayern einleitete. Gleichwohl finden sich auch hier im 30. Kapitel Sprachenvorschriften, die denen des Sachsenspiegels so fern nicht sind: Kenntnis der deutschen Sprache wird bei den weltlichen Kurfürsten und ihren Erben als selbstverständlich vorausgesetzt³¹, doch sollen sie auch lateinisch, italienisch und slawisch sprechen können „wegen der Würdigkeit des Römischen Reiches“, das nicht nur das deutsche Volk umfasse. Die übernationale, auf der Translationstheorie³² beruhende Reichsidee, die Annahme also der Fortdauer des Römischen Reiches, wenn auch unter der Herrschaft der deutschen Nation, hat mithin eine klare Entscheidung für die deutsche Sprache verhindert.

Maßgebliche reichs- und verfassungsrechtlich relevante Regelungen über die Verwendung der

hrsg. von Jörg Meier und Arne Ziegler, 3 Bd.e Wien 2001, bzw. Edition Praesens 2002, 2003 (ohne Ortsangabe)

23 Vgl. dazu Klaus J. Mattheier, Sozialgeschichte und Sprachgeschichte in Köln. Überlegungen zur historischen Sprachsoziologie, in: RhVjbl 46, 1982, S. 226-253 und Walter Hoffmann, Zur Geschichte der Kölner Stadtsprache: Was man weiß, was man wissen möchte, in: Stadtsprachenforschung. Vorträge..., hrsg. v. Gerhard Bauer, Göttingen 1988 (Göppinger Arbeiten zur Germanistik 488), S. 95-121 sowie Stephan Habscheid, Die Kölner Urkundensprache des 13. Jh.s, Köln 1997 (=Rhein.Archiv Bd. 135), S. 38 ff.

24 Grundlegend die Untersuchungen von Karl Heinrich Rexrodt, Die Entstehung der deutschsprachigen Kanzlei in Konstanz, AfDipl. Bd. 5/6, 1959/60, S. 202 – 307. Rexrodt setzt sich S. 252 ff. ausführlich mit der Einführung des Deutschen in die Urkunden und den davon ausgehenden Wirkungen auseinander. Heranzuziehen ist auch Rudolf Schützeichel, Mundart, Urkundensprache und Schriftsprache, 2.A. Bonn 1974, mit detaillierten Nachweisen des Aufkommens der deutschen Urkundensprache insbes. im mittelhochdeutschen Raum.

25 Wolf S. 159 ff.

26 Vgl. dazu Stephan Habscheid, Die Kölner Urkundensprache des 13. Jh.s, Köln 1997 (=Rhein.Archiv Bd. 135)

27 Ebda S. 155 ff.

28 Martina Pitz, Kulturelle Umorientierung als Motor sprachlicher Innovation?. Überlegungen zur Einführung „südlicher“ Formen in der deutschen Urkundenüberlieferung des 14. Jh.s im Saar-Mosel-Raum, in: Gärtner-Holthus (Anm. 20) S. 323 ff. Vgl. aber auch zur Sprachentwicklung an der Westgrenze Hans-Walter Herrmann, Territoriale Verbindungen und Verflechtungen zwischen dem oberrheinischen und lothringischen Raum im Spätmittelalter, in: Jb. westdtLdgesch. 1, 1975, S. 129-176

29 Vgl. dazu die Abb. bei Norbert Richard Wolf, Althochdeutsch-Mittelhochdeutsch, Heidelberg 1981

(=Moser/Wellmann/Wolf, Gesch. d. dt. Sprache Bd. 1, utb 1139), S. 41 und bei Rudolf Steffens, Sprachwandel und Sprachvariation im Mainzer Schreibdialekt des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit (mit Berücksichtigung des „Friedgebots“ vom Jahre 1300)(= Trierer Historische Forschungen Bd. 59), Trier 2005, S. 220

30 Vom 10.1. / 25. 12. 1356 (Sammlung der Reichsabschiede, Frankf/M. 1747, T. 1, S.46 ff.)

31 Über die Söhne oder Erben der Kurfürsten heißt es: „...cum verisimiliter Theutonicum ydioma sibi naturaliter inditum scire presumantur et ab infancia didicisse, ...“ Kap. 31 (neuere Zählung; Kap. 30 in der Slg. der Reichsabschiede T. 1 S.87 f)

32 Heinz Thomas, Translatio Imperii, in: Lexikon des Mittelalters, 9 Bd.e München 1977-1998, Bd. 8, Sp. 944 ff. und Adalbert Erler, Translatio Imperii, in: HRG Bd. 5, Berl.1998, Sp. 300 f. Grundlegend immer noch Hermann Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte Bd. 1, Karlsruhe 1962, S. 229 ff.

deutschen Sprache finden sich denn auch erst anderthalb Jahrhunderte später. Bei der Wahl Karls V. zum deutschen Kaiser am 3. Juli 1519³³ wurde erstmals in der deutschen Geschichte ein vollwertiger Herrschaftsvertrag zwischen Kurfürsten und Wahlkandidaten ausgehandelt. Die Wahlkapitulation (Folie20,21) legte in § 14 fest, daß „in Schriften und Handlungen des Reichs kein ander Zunge oder Sprache...“ gebraucht werden dürfe als „Teutsch“ oder Latein – eine Vorschrift, die sich in fast unverändertem Wortlaut bis zum Ende des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation 1806 erhalten hat, wie Ständige Wahlkapitulation³⁴ und letzte Wahlkapitulation Franz II. von 1792³⁵ zeigen (Folie22,23).

Selbst diese ursprünglich 1519 gegen spanische Berater des neuen Kaisers gerichtete Vorschrift ließ jedoch in Reichsgebieten, in denen andere Sprachen üblich waren, deren Verwendung zu. 1792 blieb allerdings die ausschließliche Verwendung der deutschen - oder der lateinischen – Sprache vor dem Reichshofrat, dem neben dem Wetzlarer Reichskammergericht stehenden zweiten obersten Reichsgericht in Wien, vorgeschrieben.

Die relativ liberale Haltung in der Sprachenfrage findet im zweiten universalen Gebilde des Abendlandes, der katholischen Kirche, übrigens insofern eine Entsprechung, als auch im Corpus Juris Canonici die Rücksichtnahme auf verschiedene Sprachen im Diözesanbereich verlangt wurde.³⁶

Ganz anders als in den deutschen Wahlkapitulationen seit Karl V. sahen demgegenüber bereits im 16. Jh. die Sprachvorschriften in Frankreich aus: Dort schrieben die Ordonnanzen von Villers-Cotterets vom 15. 8. 1539 zwingend die Verwendung ausschließlich des Französischen im Rechtsverkehr vor.³⁷ (Folie24).

Gegen das allmähliche Vordringen des Französischen als Diplomaten-sprache setzte sich der Reichstag im 18. Jh. erfolgreich zur Wehr (Folie25,26). Verwiesen sei etwa auf das kaiserliche Ratifikationsdekret vom 8. 3. 1717, in dem ein vorausgegangener Reichsschluß sanktioniert wurde, der die Einreichung französischer Beglaubigungsschreiben am Reichstag verbot und Übersetzungen ins Deutsche oder Lateinische entsprechend den Regelungen der Wahlkapitulationen verlangte.³⁸

Dagegen zeigen die Titulaturbücher in den Territorien, daß die französische Sprache hier in starkem Vordringen begriffen war³⁹. (s. Titulaturbücher Trier, Folie27,28)).

Unter der Herrschaft dieser zwar milden, aber doch verfassungsrechtlich abgesicherten Sprachregelungen entwickelte sich ein besonderer, nach Rang und Funktion von Ausstellern und Empfängern abgestufter Kanzleistil im Reiche und in den Territorien, den wegen seiner höfischen

33 Urkunde im LHAKo Best. 1A Nr. 9325; gedruckt bei Karl Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, 2. A. Tüb. 1913, Nr. 180, S. 319 ff. ABB

34 Vom 8. 7. 1711 (Sammlung der Reichsabschiede Frankf./M. 1747, T. 4, S. 233 ff.). Darin Art. 23

35 Vom 5. 7. 1792, gedruckt Greifswald 1912. Darin Art. 23 § 3.

36 Decret. Greg. Lib. I. Tit. XXXI. Cap. XIV (i. d. Fassung v. 1. 7. 1580)

„Quoniam in plerisque partibus intra eandem civitatem atque dioecesim permixti sunt populi diversarum linguarum, habentes sub una fide varios ritus et mores: districte praecipimus, ut pontifices hujusmodi civitatum, sive dioecesum provideant viros idoneos, qui secundum diversitates rituum et linguarum, divina illis officia celebrent et ecclesiastica sacramenta ministrent, instruentes eos verbo pariter et exemplo.“

37 Art. 111 : „Et pour ce que telles choses sont souventes fois advenues sur l'intelligence des mots latins contenuz esd. Arrestz, nous voulons que doresnavant tout arrestz, ensemble toutes autres procedures, soient de noz courtz souveraines ou autres subalternes et inférieurs, soient des registres, enquestes, contractz, commissions, sentences, testamens et autres quelzconques actes et exploitz de justice ou qui en deppendent, soient prononcez, enregistrez et delivrez aux parties en langage maternel françois et non autrement.“

38 Sammlung der Reichsabschiede T. 4, S. 341

39 So sind etwa in einem Titulaturbuch aus der 2. H. des 18. Jh.s (LHAKo 1C Nr. 709) die im damaligen diplomatischen Korrespondenzverkehr so wichtigen Titulaturvorschriften öfter in einer deutschen („Ahn Ihre reichsfreyherrliche Gnaden“) und einer französischen Form („Au Monsieur le Baron de...“) zu finden

Bedeutung schon die Zeitgenossen „Kuralstil“ nannten⁴⁰. Als Beispiele seien Maximilians Mandat zum Ewigen Landfrieden von 1495 (Folie 29,30) oder die aus der Mainzer Erzkanzlei stammende Einladung zur Kaiser/Königswahl (Folie 31,32) genannt⁴¹, die mit Titulaturen, Standesprädikaten, Gnaden- und Gruß- bzw. Dienstformeln alle typischen Merkmale des bis zum Ende des alten Reiches verwendeten Kuralstiles zeigen (Folie 33,34).

Welche starren Regeln den geschäftlichen Schriftverkehr beherrschten, läßt besonders deutlich das preußische Zirkular über den Kanzleistil vom 12. Juni 1764⁴² erkennen, in dem detailliert feinste Anredeunterschiede je nach geistlichem oder weltlichem Stand und selbst bei vergleichsweise ranggleichen Adligen herausgearbeitet werden. (ABB)

Allerdings zeigt die nur wenig jüngere Allgemeine preußische Gerichtsordnung von 1783⁴³ (Folie 35), die eine gute, klare deutsche Schreibart verlangte, daß der alte „Kanzleystil“ in Verruf geraten war; er wurde in der Zeit der Stein-Hardenbergschen Reformen denn auch auf dem Papier endgültig beseitigt⁴⁴ (Folie 36), aber nicht in den Köpfen, wie eine 60 Jahre später erlassene Verordnung des preußischen Justizministeriums zeigt, die erneut die Beachtung der einschlägigen Sprachvorschriften der Gerichtsordnung von 1783 einschärfte⁴⁵.

Als bezeichnend für die in Deutschland übliche Zurückhaltung in der Sprachenfrage mag gelten, daß das preußische Allgemeine Landrecht vom 5. 2. 1794 zwar von der Verwendung der deutschen

40 Letztes kurz vor der französischen Revolution erschienenenes, zum Teil bereits kritische Untertöne zeigendes Handbuch von Joseph von Sonnenfels, Über den Geschäftsstil, Wien 1785

41 Urkunden LHAKo Best 1A Nr. 1721 und 9322 vom 7.8.1495 bzw. 13. 2. 1519.

Transkription der wesentlichen Teile: Dem Ehrwürdigen in Gott Vatern und Fürsten Herrn Richard Erzbischof zu Trier, des Heiligen Römischen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelat Erzkanzlern und Kurfürsten, unserm lieben Freund

Entbieten wir Albrecht von Gottes Gnaden ... des heiligen Stuhls zu Mainz und der Kirchen zu Magdeburg Erzbischof, des Heiligen Römischen Reichs in Germanien Erzkanzler, Kurfürst und Primas, Administrator der Kirchen zu Halberstadt, Markgraf zu Brandenburg...Burggraf zu Nürnberg...

unseren freundlichen Dienst zuvor

und thun Ew. Liebe die Erwählung eines Römischen Königs...und thun denselbigen (Tod Maximilians) als ein Erzbischof zu Mainz Ew. Liebe hiemit verkünden und zu wissen...

(sollen ggf. Botschafter mit Vollmacht zur Wahl nach Frankfurt senden entsprechend Reichsrecht und Reichsgesetzen) und ordnen zu bedenken, zu handeln und übereinzukommen mit andern Euern und unsern Mitkurfürsten von der Wahl eines künftigen Römischen Königs, nachfolgendes zu einem Kaiser durch göttliche Hilfe zu erheben oder zu machen. (und nach Reichsrecht bei der Wahl zu verfahren, ggf. auch ohne Teilnahme des Adressaten zu wählen)

Des zu Urkund haben unser großes Ingesiegel zu Ende dieses Urkundungsbriefes wissentlich thun henken.

Der geben ist zu Aschaffenburg auf Sonntag nach Apollonientag des dreizehnten des Monats Februarii anno domini millesimo quingentesimo decimo nono.“

(eigenhändige Unterschrift Albrechts als Kardinal, Erzbischof und Kurfürst)

42 NCC Pruss. III, 1764, S. 423 ff.

43 Neue Ausgabe Berlin 1816, T. 2, Tit. 2, § 51 (freiw. Gerichtsbarkeit): „Bei Abfassung solcher Urkunden und Ausfertigungen müssen die Gerichte und Expedienten sich einer guten deutschen und allgemein verständlichen Schreibart bedienen, alle nur Sachverständigen nach ihrem eigentlichen Sinne bekannten Kunstwörter möglichst vermeiden und sich statt dessen lieber einer deutlichen und richtigen Umschreibung bedienen, den terminus technicus aber in einer Parenthese beifügen; sich des verworrenen, dunkeln und weitschweifigen sog. Alten Kanzleistyls, sowie aller Affektationen, und der Würde einer gerichtlichen Handlung nicht geziemenden Künstelei und Neuerungs sucht in der Sprache, gänzlich enthalten;... und mit einem Worte dafür sorgen, daß sowohl die Parteien, als jeder andere, dem daran gelegen ist, das, was eigentlich verhandelt worden, aus der Ausfertigung deutlich, bestimmt und zuverlässig entnehmen können.“

44 Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der Preußischen Monarchie vom 27. Oktober 1810 (Preußische Gesetzsammlung 1810, S. 3 ff.): „Wir wollen, daß der bisher noch immer beibehaltene Curialstil, welcher nichts Anderes ist, als der Stil des gemeinen Lebens laengst verflossener Zeiten, in allen seinen Abstufungen von Rescripten, Dekreten und dergleichen, wie Wir es laengst beabsichtigt haben, durchgaengig abgeschafft und von jeder Behoerde, im gegenwaertigen Stil des gemeinen Lebens, sowohl an Obere als an die auf gleicher Stufe stehende, oder untergebene Behoerden und Personen geschrieben und verfuert werde, wie es in den mehrsten andern Staaten geschieht, ohne der Autoritaet das mindeste zu vergeben.“

45 Verfügung vom 6. 3. 1871 zitiert bei Karl Bruns, Die Amtssprache. Verdeutschung der hauptsächlichsten im Verkehr der Gerichts- und Verwaltungsbehörden gebrauchten Fremdwörter, 2. A. Berlin 1897, S. 6

Sprache als selbstverständlich ausgeht, dies aber weder in der Einleitung⁴⁶ noch etwa in den Schulparagrafen⁴⁷ ausdrücklich vorschreibt (Folie 37-40); das tun erst gelegentlich nachfolgende Erläuterungen⁴⁸, meist in der Form der Kabinettsorder.

Die monarchischen Verfassungen Preußens von 1848 (Art. 24)⁴⁹ und 1850 (Art. 27)⁵⁰ gewährten Freiheit der Meinung in Schrift und Wort, ohne die Verwendung der deutschen Sprache zwingend vorzuschreiben.

Allerdings nahmen nach der Reichsgründung 1867/71 die Auseinandersetzungen um die Verwendung der deutschen Sprache als Geschäfts- und Gerichtssprache zu, weil der deutsche Nationalstaat des 19. Jahrhunderts im Norden, Osten und Westen fremdsprachige Minderheiten besaß, die sich dieser ihrer Sonderstellung nicht nur bewußt wurden, sondern sich auch erstmals einer im Heiligen Römischen Reich ebenso wie im Deutschen Bund unbekannt, aber den allgemeinen nationalen Ideen des 19. Jahrhunderts entsprechenden Sprachenpolitik gegenüber sahen.

Das zeigte sich erstmals im Streit um das Gerichtsverfassungsgesetz⁵¹, dessen Gerichtssprachenregelung⁵² Gegenstand langanhaltender Diskussionen war und besonders bei den Polen in den preußischen Ostprovinzen auf heftige Gegenwehr stieß. Auch Dänen und Elsaß-Lothringer schlossen sich den Bemühungen an, ihre Minderheitensprachen Dänisch und Französisch als gleichberechtigte Gerichts- und Geschäftssprachen zuzulassen, ohne damit auf viel Gegenliebe beim Reichstag zu stoßen, der zeitweise für die große polnische Minderheit Sympathien erkennen ließ; sie wurden von den Verbündeten Regierungen allerdings nicht geteilt und verfielen im Bundesrat der Ablehnung.⁵³

46 In § 22 heißt es lediglich, dass die Gesetze des Staats alle Mitglieder desselben ohne Unterschied des Standes, Ranges und Geschlechts verbinden; die Sprache ist nicht genannt.

47 ALR Teil 2 Tit. 12

48 Zum Beispiel schrieb die Verordnung vom 1. 6. 1833 „wegen des Judenwesens im Großherzogtum Posen“ in § 12 die Verwendung der deutschen Sprache in den jüdischen Schulen vor, während die Kabinettsorder vom 25. 6. 1834 in den höheren Schulen der auch polnischsprachigen Gebiete ganz selbstverständlich die polnische Sprache zum Lehr- und Prüfungsgegenstand machte. (Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. In Verbindung mit den ergänzenden Verordnungen hrsg. v. A. J. Mahnkopff, Bd. e 1-7 sowie Suppl. und Registerbd., Berlin 1837/42)

49 (Sog. oktroy.) Verfassung vom 5. 12. 1848 (Preußische Gesetzsammlung 1848 S. 375 ff.).

Art. 24. „Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Gedanken frei zu äußern. Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich weder durch Censur, noch durch Konzessionen und Sicherheitsbestellungen, weder durch Staatsauflagen noch durch Beschränkungen der Druckereien und des Buchhandels, noch endlich durch Postverbote und ungleichmäßigen Postsatz oder durch andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendiert oder aufgehoben werden.“

50 (Rev.) Verf. vom 31. Jan. 1850 (Preußische Gesetzsammlung 1850 S. 17 ff.).

Art. 27. „Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Censur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung.“

51 Gesetz vom 27. 1. 1877 (RGBl S. 41 ff.). Vgl. Band 047 Deutscher Reichstag 1876, Aktenstück 148, S. 901

52 § 186: „Die Gerichtssprache ist die deutsche.“

53 Die Anträge und Diskussionen sind in den Stenographischen Berichten des Reichstages (einschl. Aktenstücken = Drucksachen) zu verfolgen. Hier nur einige Kurzhinweise:

(Poln.) Antrag Carlinski und Gen. Vom 3. 4. 1883 Bd. 079 Dt. Reichstag S. 881 f.; ähnl. Antr. Aktenst. 263 v. 5. 4. 1886, Bd. 100 Dt. Reichstag S. 1312. Antrag auf 84. Sitzung v. 7. 4. 1886 angenommen, (Bd. 097 Dt. Reichstag S. 1957), vom Bundesrat abgelehnt.

(Dän.) Antrag Junggreen Aktenst. 28, Bd. 098 Dt. Reichstag S. 93 f., auf Sitzung vom 8. 4. 1886 Bd. 097 S. 1979 ff. abgelehnt (S. 1984)

(Frz.) Für Elsaß-Lothringen wurde auf der 66. Sitzung v. 13. 5. 1889 (Bd. 120 Dt. Reichstag S. 1686 f.) das Gesetz über die deutsche Geschäftssprache im Landesausschuß angenommen (Ges. v. 12. 6. 1889, RGBl 1889 S. 95)

Noch stürmischer verliefen die Diskussionen um das Reichsvereinsgesetz, das zwingend die Verwendung der deutschen Sprache bei Verhandlungen auf öffentlichen Versammlungen vorschrieb⁵⁴. Demgegenüber hatte bis dahin mindestens im preußischen Polizeirecht die Ansicht vorgeherrscht, daß die Verfassung keine Erzwingung eines bestimmten Sprachgebrauchs zulasse.⁵⁵

Erst nach dem Ende des Kaiserreichs haben die republikanischen Landesverfassungen von Preußen und Bayern ausdrücklich die Verwendung der deutschen Sprache vorschrieben, wobei in Preußen aber immer noch Sonderregelungen auf Provinzialebene möglich blieben⁵⁶. (Folie41)

Der historische Rückblick macht es verständlich, warum die Frage nach einer verfassungsrechtlich geschützten Amtssprache Deutsch, die angesichts der europäischen Sprachenpolitik und der Flut von Anglizismen im heutigen Deutsch mit Recht immer wieder erörtert wird, auch jetzt noch in widersprüchlichen Verfassungsvorstellungen befangen ist, wie sie im Heiligen Römischen Reich aus damals verständlichen Gründen wirksam waren. So hat das Bundesverfassungsgericht⁵⁷(Folie42) vor zehn Jahren in Zusammenhang mit der Rechtschreibereform einerseits eine Entschließung des Bundestages vom 26. März 1998⁵⁸ herangezogen („Die Sprache gehört dem Volk“), andererseits gleichwohl die reformbedingten Eingriffe des Gesetzgebers in die Sprachstruktur – ich denke an die inzwischen weitgehend zurückgenommenen Regeln zur Getrenntschreibung – dennoch, auch über den Gebrauch in der offensichtlich als selbstverständlich vorhanden vorausgesetzten „Amtssprache“ hinaus, für verfassungsgemäß erklärt, obgleich es doch selbst anführte, daß nicht Rechtsnormen, sondern sprachliche und auf außerrechtlichen Regeln beruhende Akzeptanz Grundlage der Rechtschreibung sein müssten.

54 Vereinsgesetz vom 29. 4. 1908 (RGBl 1908 S. 151), § 12:

„Die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen sind in deutscher Sprache zu führen.

Diese Vorschrift findet auf internationale Kongresse sowie auf Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betriebe der Wahlen für den Reichstag und für die gesetzgebenden Versammlungen der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltags bis zur Beendigung der Wahlhandlung keine Anwendung. Die Zulässigkeit weiterer Ausnahmen regelt die Landesgesetzgebung. Jedoch ist in den Landesteilen, in denen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes alteingesessene Bevölkerungsteile nach dem Ergebnisse der jeweilig letzten Volkszählung sechzig vom Hundert der Gesamtbevölkerung übersteigen, während der ersten zwanzig Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Mitgebrauch der nichtdeutschen Sprache gestattet, wenn der Veranstalter der öffentlichen Versammlung mindestens dreimal 24 Stunden vor ihrem Beginne der Polizeibehörde die Anzeige erstattet hat, daß und in welcher nichtdeutschen Sprache die Verhandlungen geführt werden sollen. Über die Anzeige ist von der Polizeibehörde sofort eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen. Als Landesteile gelten die Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden.

Ferner sind, soweit die Landesgesetzgebung Abweichendes nicht bestimmt, Ausnahmen auch mit Genehmigung der Landeszentralbehörde zulässig.“

55 Oskar von Arnstedt, Das Preußische Polizeirecht, Bd. 2, Berlin 1907, S. 250 f., S. 265. Am 5. 10. 1897 hatte das Oberverwaltungsgericht noch entschieden, dass die Polizei den Gebrauch einer fremden Sprache nicht verbieten dürfe.(Entsch. 32, S. 399)

56 Preuß. Verfassung vom 30. 11. 1920(Preußische Gesetzsammlung 1920, S. 543ff.), Artikel 1. (1)“ Preußen ist eine Republik und Glied des Deutschen Reichs. (2) Die nach der Reichsverfassung erforderliche Zustimmung Preußens zu Gebietsänderungen erfolgt durch Gesetz. (3) Die Landesfarben sind schwarz-weiß. (4) Die Geschäfts- und Verhandlungssprache im öffentlichen Dienste ist die deutsche Sprache.“

Artikel 73: „Die Provinziallandtage können durch Provinzialgesetz neben der deutschen Sprache zulassen:

a) eine andere Unterrichtssprache für fremdsprachige Volksteile, wobei für den Schutz deutscher Minderheiten zu sorgen ist; b) eine andere Amtssprache in gemischtsprachigen Landesteilen.“

Verfassungsurkunde des Freistaats Bayern vom 14. August 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern 1919 Nr. 58), § 73: „ Die Geschäfts- und Verhandlungssprache im öffentlichen Dienst ist die deutsche Sprache.“

57 Entscheidung vom 14. 7. 1998 (BVerfG, 1BvR 1640/97)

58 BT-Plenarprotokoll 13/224, S. 20567

Widersprüchlich erscheint mir auch das Fehlen der Amtssprache in der Verfassung, noch mehr der Widerstand gegen eine derartige Regelung – warum sollen Staat und Verfassung der deutschen Sprache den Schutz verweigern, obgleich staatliche, den Schulen verordnete Regelwerke, aber auch parlamentarische Beschlüsse über geschlechtsneutralen Sprachgebrauch in Gesetzen⁵⁹ u.a. mehr die „dem Volke gehörende“ Sprache ganz im Gegenteil wesentlich beeinflusst haben und beeinflussen - und obgleich zahlreiche Gesetze wie Gerichtsverfassungsgesetz⁶⁰, Verwaltungsverfahrensgesetz⁶¹, Arzneimittelgesetz⁶² oder Sozialgesetzbuch⁶³, um nur einige zu nennen, ohnehin – und dies ganz in Übereinstimmung mit den europäischen Vorschriften zum Schutze der Sprachen und Kulturen⁶⁴ - die Verwendung des Deutschen als Amtssprache zwingend vorschreiben?

59 Landtag von Baden-Württemberg Drucksache 13 / 4500, 13. Wahlperiode 13. 07. 2005: Anfrage nach geschlechtsneutralen Bezeichnungen und (restriktive) Antwort der Regierung: „Von der Verwendung von Paarformeln hat die Landesregierung abgesehen, weil bei den Amtsbezeichnungen für Lehrerinnen und Lehrer weder die Bundes- noch die Landesbesoldungsordnungen Paarformeln enthalten und weil dadurch die Verordnung erheblich aufgebläht worden wäre. Die Landesregierung hielt es aus Gründen des gleichmäßigen Sprachgebrauchs innerhalb der Verordnung auch nicht für opportun, in der Verordnung z. B. außerhalb der Anlage Paarformeln zu verwenden und in der Anlage davon abzusehen.“ - Sehr viel weitergehend ist die Anl. 10 zur Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg (GGO) (v. 18.07.2000 ABl. 36/00 S. 550), die die Verwendung des sog. Generischen Maskulinums nur noch in Ausnahmefällen zulässt (Rn. 27)

60 Heute § 184; vgl. Anm. 50

61 21. 9. 1998 (BGBl I S. 3050), darin § 23(1)

62 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), darin § 10(1), § 11(1), § 22(1), § 39b(1)

63 Neubek. v. 18. 1. 2001 (BGBl I S.130), X. Buch § 1(1)

64 Charta der Grundrechte der europäischen Union, in: Amtsblatt (d.eur.Gemeinsch.) 2000/C 364/01, Art. 22, Art. 21(1) (=sprachliches Diskriminierungsverbot)